

Richtlinie des Landes Tirol

zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol

Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung von Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol

1. Präambel

Die demographische Entwicklung der kommenden Jahre erfordert eine wesentliche Erhöhung des Leistungsangebotes im Pflege- und Betreuungsbereich. Dieses Leistungsangebot wird vom Land Tirol und von den Gemeinden Tirols einerseits im stationären Bereich über Alten- und Pflegeheime und andererseits im mobilen Bereich vorrangig über die Sozial- und Gesundheitssprengel, aber auch über andere Leistungserbringer erbracht.

Um den pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen möglichst lange einen Aufenthalt in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, bekennt sich das Land Tirol mit dieser Richtlinie, die Angebote der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste verstärkt auszubauen. Als mittel- und langfristige Strategie des Landes Tirol soll durch den verstärkten Ausbau der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste der zunehmende Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen in den stationären Strukturen in seiner Entwicklung vermindert werden. Dadurch wird auch die Notwendigkeit für den Ausbau stationärer Strukturen vermindert.

Die Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung von alten Menschen und von pflegebedürftigen Menschen aus öffentlichen Mitteln ist auch im Leistungsangebot des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes vorgesehen.

2. Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Leistungen für die Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen im Land Tirol, im Folgenden als Klient bezeichnet, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie wohnhaft sind, durch einen Leistungserbringer für mobile Pflege- und Betreuungsleistungen, welcher mit dem Land Tirol eine entsprechende Leistungsvereinbarung hat, gepflegt und betreut werden.

Die durch die mobilen Leistungserbringer erbrachten Leistungen der Pflege und Betreuung werden als Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflege- und Betreuungsleistungen, nicht aber als deren Ersatz gesehen.

Ziele und Zweck der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Versorgung der Bevölkerung mit Basisdiensten in der Pflege und Betreuung zu Hause
- Schaffung eines flächendeckenden Angebotes für diese Leistungen mit gleichen Zugangsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung
- Ermöglichung eines möglichst langen Verbleibens der Klienten in ihrer häuslichen Umgebung
- Vermeidung bzw. Verzögerung der stationären Aufnahme in Krankenanstalten bzw. Alten- und Pflegeheime
- Ermöglichung der früheren Entlassung aus stationären Versorgungseinrichtungen
- Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen zu landesweit einheitlichen und sozial gestaffelten Selbstbehalten
- Entlastung der pflegenden und/oder betreuenden Angehörigen
- Sicherstellung der Pflege- und Betreuungskontinuität
- Sicherstellung der Qualität dieser Leistungen durch klare Vorgaben und Kontrollen

3. Voraussetzungen für die Leistungserbringer

Leistungserbringer, welche mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Rahmen dieser Richtlinie erbringen und mit dem Land Tirol verrechnen, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abschluss (oder Bestehen) einer entsprechenden Leistungsvereinbarung über die Pflege- und/oder Betreuungsleistungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Land Tirol. Eine solche Leistungsvereinbarung kann nur zwischen dem Land Tirol und Leistungserbringern abgeschlossen werden, welche dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit entsprechen. Derzeit bestehen solche Vereinbarungen mit den 61 Sozial- und Gesundheitssprengeln sowie im Stadtgebiet Innsbruck mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und mit folgenden Vereinen: Johanniter Unfallhilfe, Mobile Seniorenbetreuung - Caritas, Volkshilfe Innsbruck Stadt, Netzwerk Krebs, Sozialmedizinischer Verein Tirol, Mobile Kinderhauskrankenpflege
- Abschluss (oder Bestehen) einer schriftlichen Pflege- und Betreuungsvereinbarung zwischen den einzelnen Klienten und den Leistungserbringern
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und den in Tirol tätigen Sozialversicherungsträgern über die Direktverrechnung von Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege

- Erbringung der Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal (diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Pflege-, Alten- und/oder Heimhilfen, Personal der Sozialbetreuungsberufe, etc.)
- Erbringung der Pflege- und/oder Betreuungsleistung in der vorgegebenen Qualität und entsprechend dem im Merkblatt des Landes Tirol, Abteilung Soziales, enthaltenen Vorgaben.

4. Leistungen und Dienste

Durch diese Richtlinie werden folgende Pflege- und Betreuungsleistungen (Basisdienste), in Abhängigkeit vom Bedarf, gewährt:

- Medizinische Hauskrankenpflege
- Hauskrankenpflege
- Mobile psychiatrische Pflege für Senioren
- Haushaltshilfe/Soziale Betreuung
- Organisations- und Beratungsleistungen

Die im Rahmen dieser Basisdienste zu erbringenden und gewährten Leistungen sind in einem gesonderten Leistungskatalog (Leistungskatalog für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol) dargestellt.

5. Leistungsumfang

Die unter Punkt 4 genannten Leistungen und Dienste werden von den Leistungserbringern den Klienten durch entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über Stundensätze, wobei für einen Klienten pro Monat ein maximales Leistungsausmaß von insgesamt 90 Stunden verrechnet und gewährt werden kann.

Wenn zwei Organisationen für die Betreuung und Pflege eines Klienten verantwortlich sind, dann hat jene Organisation die Verantwortung für die Einhaltung der maximal 90 Stunden pro Monat zu tragen, welche als erste mit dem Klienten eine Pflege- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat.

In besonders begründeten Einzelfällen kann dieses Höchststundenausmaß überschritten werden, wobei jedoch insgesamt nicht mehr als 270 Stunden pro Quartal verrechnet und gewährt werden können. Eine derartige Überschreitung des Höchststundenausmaßes bedarf einer vorherigen Zustimmung des Landes Tirol, Abteilung Soziales. Hierfür ist dem Land Tirol die Notwendigkeit im Einzelfall nachzuweisen.

Ist der Klient in einer Einrichtung (z.B.: Alten- und Pflegeheim, Einrichtung der Behindertenhilfe) untergebracht, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur insoweit erbracht und mit dem Land Tirol verrechnet werden, als diese nicht im Rahmen der Leistungen dieser Einrichtung bereits durch Mittel des Landes Tirols zur Verfügung gestellt werden.

Das zeitliche Ausmaß für die erbrachten Dienste und Leistungen ist von den Leistungserbringern wie folgt zu erfassen und zu verrechnen:

- jeder Klientenkontakt in der Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe/Soziale Betreuung wird grundsätzlich mit einer Dauer von 15 Minuten erfasst und verrechnet, auch wenn dieser kürzer ist;
- jeder Klientenkontakt in der Medizinischen Hauskrankenpflege wird mit einer Dauer von 5 Minuten erfasst und verrechnet
- sollte ein Klientenkontakt länger dauern, so erfolgt die Erfassung und Verrechnung der darüber hinausgehenden Zeiten in 5-Minuten-Intervallen

Die näheren Vorgaben für die zeitliche Erfassung und Verrechnung der einzelnen Leistungen und Dienste sind in einem gesonderten Leistungskatalog (Leistungskatalog für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in Tirol) dargestellt.

6. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen nach dieser Richtlinie können pflege- und betreuungsbedürftigen Personen bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes diesen gleichgestellte Personen
- Hauptwohnsitz in Tirol
- Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 - 7
- Personen ohne Pflegegeldbezug, welche mit Beginn der Pflege oder Betreuung einen Pflegegeldantrag gestellt haben, ab Zuerkennung des Pflegegeldes (rückwirkend)
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei welchen eine Pflege oder Betreuung mittels ärztlicher Bestätigung, welche dem Leistungserbringer vorzulegen ist, als notwendig erachtet wird
- Für die Gewährung der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“ ist zusätzlich ein Befund, eine ärztliche Bestätigung oder eine Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie notwendig.

7. Normkostensätze

Für die Leistungen in der Pflege und Betreuung werden landeseinheitlich folgende Normkostensätze als Stundenhöchstsätze festgelegt:

- € 44,40 für eine Stunde Medizinische Hauskrankenpflege bzw. für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 39,24 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Pflegehelfer und/oder Altenfachbetreuer
- € 34,92 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Heimhilfen
- € 44,40 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch diplomiertes psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 34,92 für eine Stunde Haushaltshilfe/Soziale Betreuung, erbracht durch Haushalts- und/oder Heimhilfen
- € 34,56 für eine Stunde Erstgespräch, erbracht durch die Pflegedienstleitung/ Pflegerische Aufsicht bzw. deren Vertretung bis zu einem maximalen Ausmaß von 2 Stunden
- € 34,56 für eine Stunde Casemanagement, erbracht durch die Pflegedienstleitung/ Pflegerische Aufsicht bzw. deren Vertretung
- € 28,02 für eine Stunde Wegzeiten für diplomiertes und diplomiertes psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- € 23,22 für eine Stunde Wegzeiten für Pflegehelfer und Altenfachbetreuer
- € 19,50 für eine Stunde Wegzeiten Heim- und Haushaltshilfen
- € 55,68 für eine Stunde Medizinische Hauskrankenpflege bzw. für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Sonn- und Feiertagen
- € 49,08 für eine Stunde Hauskrankenpflege, erbracht durch Pflegehelfer und/oder Altenfachbetreuer an Sonn- und Feiertagen
- € 55,68 für eine Stunde Mobile psychiatrische Pflege für Senioren, erbracht durch diplomiertes psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Sonn- und Feiertagen

8. Verfahren

Um die Gewährung der Leistungen lt. dieser Richtlinie ist vom Klienten über den Leistungserbringer mittels Pflege- und Betreuungsvereinbarung anzusuchen.

Die Leistungserbringer haben dabei hinsichtlich der Klienten spätestens bei Beginn der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen folgende Daten zu erheben und auf elektronischem Weg dem Land Tirol zu übermitteln:

Klientendaten

- ✓ Vor- und Zuname
- ✓ Versicherungsnummer
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Wohnadresse, PLZ
- ✓ Bezirk
- ✓ Staatsangehörigkeit
- ✓ Familienstand/Lebensumstände
- ✓ Pflegegeldstufe
- ✓ ärztliche Bestätigung, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde
- ✓ Befund, ärztliche Bestätigung oder Zuweisung eines Facharztes für Psychiatrie bei Inanspruchnahme der Leistung „Mobile psychiatrische Pflege für Senioren“
- ✓ Einkommen
- ✓ Ausgaben (Lebensunterhaltskosten, Wohnkosten, verpflichtende Unterhaltsleistungen)

Leistungsdaten

- ✓ Art der erbrachten Leistung
- ✓ Zeitliches Ausmaß der erbrachten Leistung
- ✓ Zeitpunkt der erbrachten Leistung

Auf Grund dieser Klientendaten wird vom Land Tirol eine Prüfung der Zulässigkeit einer Gewährung der Leistungen für die jeweiligen Klienten durchgeführt.

Auf Grund der Daten über die erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen verrechnen die Leistungserbringer die für die einzelnen Klienten erbrachten Leistungen, getrennt nach den Basisdienstleistungen sowie nach Ausmaß und Zeitpunkt der erbrachten Leistungen, abzüglich der errechneten Selbstbehalte des Klienten, direkt auf elektronischem Wege mit dem Land Tirol. In dieser Abrechnung müssen die den Klienten in Rechnung gestellten Selbstbehalte ersichtlich sein.

Die durch die Selbstbehalte der Klienten bis zu den Stundenhöchstsätzen nicht gedeckten Kosten werden zunächst zu 100 v. H. vom Land Tirol getragen. Diese vom Land Tirol getragenen Zahlungen werden auf Grundlage der Bestimmungen nach § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz zu 35 v. H. von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

9. Höhe des Klientenselbstbehaltes

Die Höhe des Klientenselbstbehaltes ist abhängig von der Art der Leistung, von der Pflegegeldstufe sowie von den Einkommens- und Lebensverhältnissen des Klienten und dessen Ehe- bzw. Lebenspartners.

Von den unter Punkt 7 angeführten Normkostensätzen hat der Klient einen Selbstbehalt unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Lebensverhältnisse entsprechend der nachstehenden Tabelle zu leisten.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen an Sonn- und Feiertagen hat der Klient einen 50%igen Zuschlag des Selbstbehaltes zu leisten.

Soweit es sich um Maßnahmen der medizinischen Hauskrankenpflege handelt, für welche ein Sozialversicherungsträger einen Kostenbeitrag leistet, gilt dieser Kostenbeitrag als Selbstbehaltsbeitrag des Klienten und wird der bis zum jeweiligen Stundenhöchstsatz ungedeckte Betrag gewährt. In diesen Fällen hat der Klient keinen weiteren Selbstbehaltsbeitrag zu leisten.

Von den unter Punkt 7 angeführten Normkostensätzen für Erstgespräche, Casemanagement sowie Wegzeiten hat der Klient keinen Selbstbehalt zu leisten.

Die Berücksichtigung der Einkommens- und Lebensverhältnisse erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bemessungsgrundlage Klientenselbstbehalte“. Das Vermögen des Klienten wird dabei nicht berücksichtigt.

Auf die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Klientenselbstbehalte gültig ab 1. April 2012

Bemessungs- grundlage	Pflege Heimhilfe Pflegestufe 0		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 1		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 2		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 3		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 4		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 5		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 6		Pflege Heimhilfe Pflegestufe 7	
	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten
bis 0	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
49,00	€ 8,64	€ 6,36	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
99,00	€ 9,48	€ 7,08	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
149,00	€ 10,32	€ 7,80	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
199,00	€ 11,16	€ 8,52	€ 8,64	€ 6,36	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
249,00	€ 12,00	€ 9,24	€ 9,48	€ 7,08	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
299,00	€ 12,84	€ 9,96	€ 10,32	€ 7,80	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
349,00	€ 13,68	€ 10,68	€ 11,16	€ 8,52	€ 8,64	€ 6,36	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
399,00	€ 14,52	€ 11,40	€ 12,00	€ 9,24	€ 9,48	€ 7,08	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
449,00	€ 15,36	€ 12,24	€ 12,84	€ 9,96	€ 10,32	€ 7,80	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
499,00	€ 16,20	€ 12,96	€ 13,68	€ 10,68	€ 11,16	€ 8,52	€ 8,64	€ 6,36	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
549,00	€ 17,04	€ 13,68	€ 14,52	€ 11,40	€ 12,00	€ 9,24	€ 9,48	€ 7,08	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
599,00	€ 18,00	€ 14,40	€ 15,36	€ 12,24	€ 12,84	€ 9,96	€ 10,32	€ 7,80	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
649,00	€ 18,84	€ 15,12	€ 16,20	€ 12,96	€ 13,68	€ 10,68	€ 11,16	€ 8,52	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
699,00	€ 19,68	€ 15,84	€ 17,04	€ 13,68	€ 14,52	€ 11,40	€ 12,00	€ 9,24	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
749,00	€ 20,52	€ 16,56	€ 18,00	€ 14,40	€ 15,36	€ 12,24	€ 12,84	€ 9,96	€ 8,64	€ 6,36	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
799,00	€ 21,36	€ 17,28	€ 18,84	€ 15,12	€ 16,20	€ 12,96	€ 13,68	€ 10,68	€ 9,48	€ 7,08	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
849,00	€ 22,20	€ 18,00	€ 19,68	€ 15,84	€ 17,04	€ 13,68	€ 14,52	€ 11,40	€ 10,32	€ 7,80	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
899,00	€ 23,04	€ 18,72	€ 20,52	€ 16,56	€ 18,00	€ 14,40	€ 15,36	€ 12,24	€ 11,16	€ 8,52	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
949,00	€ 23,88	€ 19,44	€ 21,36	€ 17,28	€ 18,84	€ 15,12	€ 16,20	€ 12,96	€ 12,00	€ 9,24	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
999,00	€ 24,84	€ 20,28	€ 22,20	€ 18,00	€ 19,68	€ 15,84	€ 17,04	€ 13,68	€ 12,84	€ 9,96	€ 6,48	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 5,88	€ 3,84

Klientenselbstbehalte gültig ab 1. April 2012

Bemessungs- grundlage	Pflege		Heimhilfe																	
	Kosten	Pflegestufe 0	Kosten	Pflegestufe 1	Kosten	Pflegestufe 2	Kosten	Pflegestufe 3	Kosten	Pflegestufe 4	Kosten	Pflegestufe 5	Kosten	Pflegestufe 6	Kosten	Pflegestufe 7	Kosten	Pflegestufe 7	Kosten	Pflegestufe 7
1.049,00	€ 25,68	€ 20,28	€ 23,04	€ 18,72	€ 18,00	€ 16,56	€ 14,40	€ 13,68	€ 10,68	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
1.099,00	€ 26,52	€ 20,28	€ 23,88	€ 19,44	€ 18,84	€ 17,28	€ 15,12	€ 14,52	€ 11,40	€ 7,68	€ 7,68	€ 7,68	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
1.149,00	€ 27,36	€ 20,28	€ 24,84	€ 20,28	€ 19,68	€ 18,00	€ 15,84	€ 15,36	€ 12,24	€ 8,40	€ 8,40	€ 8,40	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
1.199,00	€ 28,20	€ 20,28	€ 25,68	€ 20,28	€ 20,52	€ 18,72	€ 16,56	€ 16,20	€ 12,96	€ 9,00	€ 9,00	€ 9,24	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
1.249,00	€ 29,04	€ 20,28	€ 26,52	€ 20,28	€ 21,36	€ 19,44	€ 17,28	€ 17,04	€ 13,68	€ 9,60	€ 9,60	€ 9,96	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
1.299,00	€ 29,88	€ 20,28	€ 27,36	€ 20,28	€ 22,20	€ 20,28	€ 18,00	€ 18,00	€ 14,40	€ 10,20	€ 10,68	€ 10,68	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84	€ 5,88	€ 3,84
1.349,00	€ 30,72	€ 20,28	€ 28,20	€ 20,28	€ 23,04	€ 20,28	€ 18,72	€ 18,84	€ 15,12	€ 10,80	€ 11,40	€ 11,40	€ 6,48	€ 6,36	€ 6,48	€ 6,36	€ 6,48	€ 6,36	€ 6,48	€ 6,36
1.399,00	€ 31,56	€ 20,28	€ 29,04	€ 20,28	€ 23,88	€ 20,28	€ 19,44	€ 19,68	€ 15,84	€ 11,40	€ 12,24	€ 12,24	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08	€ 7,08
1.449,00	€ 32,40	€ 20,28	€ 29,88	€ 20,28	€ 24,84	€ 20,28	€ 20,28	€ 20,52	€ 16,56	€ 12,00	€ 12,96	€ 12,96	€ 7,68	€ 7,80	€ 7,68	€ 7,80	€ 7,68	€ 7,80	€ 7,68	€ 7,80
1.499,00	€ 33,36	€ 20,28	€ 30,72	€ 20,28	€ 25,68	€ 20,28	€ 20,28	€ 21,36	€ 17,28	€ 12,60	€ 13,68	€ 13,68	€ 8,40	€ 8,52	€ 8,40	€ 8,52	€ 8,40	€ 8,52	€ 8,40	€ 8,52
1.549,00	€ 34,20	€ 20,28	€ 31,56	€ 20,28	€ 26,52	€ 20,28	€ 20,28	€ 22,20	€ 18,00	€ 13,20	€ 14,40	€ 14,40	€ 9,00	€ 9,24	€ 9,00	€ 9,24	€ 9,00	€ 9,24	€ 9,00	€ 9,24
1.599,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 32,40	€ 20,28	€ 27,36	€ 20,28	€ 20,28	€ 23,04	€ 18,72	€ 13,80	€ 15,12	€ 15,12	€ 9,60	€ 9,96	€ 9,60	€ 9,96	€ 9,60	€ 9,96	€ 9,60	€ 9,96
1.649,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 33,36	€ 20,28	€ 28,20	€ 20,28	€ 20,28	€ 23,88	€ 19,44	€ 14,40	€ 15,84	€ 15,84	€ 10,20	€ 10,68	€ 10,20	€ 10,68	€ 10,20	€ 10,68	€ 10,20	€ 10,68
1.699,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 34,20	€ 20,28	€ 29,04	€ 20,28	€ 20,28	€ 24,84	€ 20,28	€ 15,00	€ 16,56	€ 16,56	€ 10,80	€ 11,40	€ 10,80	€ 11,40	€ 10,80	€ 11,40	€ 10,80	€ 11,40
1.749,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 32,40	€ 20,28	€ 20,28	€ 25,68	€ 20,28	€ 15,60	€ 17,28	€ 17,28	€ 11,40	€ 12,24	€ 11,40	€ 12,24	€ 11,40	€ 12,24	€ 11,40	€ 12,24
1.799,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 33,36	€ 20,28	€ 20,28	€ 26,52	€ 20,28	€ 16,20	€ 18,00	€ 18,00	€ 12,00	€ 12,96	€ 12,00	€ 12,96	€ 12,00	€ 12,96	€ 12,00	€ 12,96
1.849,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 34,20	€ 20,28	€ 20,28	€ 27,36	€ 20,28	€ 17,28	€ 18,72	€ 18,72	€ 12,60	€ 13,68	€ 12,60	€ 13,68	€ 12,60	€ 13,68	€ 12,60	€ 13,68
1.899,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 20,28	€ 28,20	€ 20,28	€ 17,52	€ 19,44	€ 19,44	€ 13,20	€ 14,40	€ 13,20	€ 14,40	€ 13,20	€ 14,40	€ 13,20	€ 14,40
1.949,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 20,28	€ 29,04	€ 20,28	€ 18,12	€ 20,28	€ 20,28	€ 13,80	€ 15,12	€ 13,80	€ 15,12	€ 13,80	€ 15,12	€ 13,80	€ 15,12
1.999,00	€ 35,04	€ 20,28	€ 35,04	€ 20,28	€ 34,20	€ 20,28	€ 20,28	€ 29,88	€ 20,28	€ 18,72	€ 20,28	€ 20,28	€ 14,40	€ 15,84	€ 14,40	€ 15,84	€ 14,40	€ 15,84	€ 14,40	€ 15,84

10. Aufsicht

Die Leistungserbringer haben die nach dieser Richtlinie zu erhebenden Daten, Dokumentationen und Gebarungsunterlagen sowie die abzuschließenden Vereinbarungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Die Leistungserbringer haben dem Land Tirol nach Aufforderung Daten über die erbrachten Leistungen nach vorgegebener Systematik zu übermitteln.

Das Land Tirol ist berechtigt, in die Gebarung, in die Dokumentation sowie in die zu führenden schriftlichen Aufzeichnungen (zB. Leistungsdaten, persönliche Daten des Klienten, Pflege- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Einrichtung und dem Klienten, etc.) der jeweiligen Einrichtung Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Februar 2012 in Kraft.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/> veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich - soweit dies inhaltlich in Betracht kommt - auf Frauen und Männer in gleicher Weise.